

nur die oben zitierte Stelle besprochen, mögliche Quellenbenutzung festgestellt und die Verwendbarkeit jenes historischen Arguments geprüft werden. Der Verfasser des *Liber de unitate* hat im übrigen richtig erkannt, wie ein weiteres Zitat aus Gregors Brief zeigt⁴⁵⁾, daß der Papst sein Recht auf Absetzung und Lösung der Untertanen vom Treueid letztlich mit der dem Apostel Petrus verliehenen Gewalt, zu binden und zu lösen, begründet. Der Anonymus überprüft dann auch selbst die Beweiskraft dieser Lehre, wie weiter unten zu zeigen sein wird. Wie steht es aber nun mit der Stichhaltigkeit des historischen Arguments Gregors VII.? In der Literatur ist mehrfach festgestellt worden, daß es recht zweifelhaft sei und insgesamt der Nachprüfung nicht standhalte⁴⁶⁾.

Gregor VII. erklärt gemäß unserem letzten Zitat folgendes: Ebenso hat ein anderer römischer Bischof einen König der Franken abgesetzt, nicht so sehr wegen seiner Sünden, als vielmehr deshalb, weil er für eine solche Macht nicht tauglich war, und er hat Pippin, den Vater Kaiser Karls d. Gr., an seine Stelle gesetzt und alle Franken von dem Treueid, den sie jenem geleistet hatten, entbunden. Zunächst fällt auf, daß Gregor sein historisches Beispiel unter der Rubrik „Exkommunikationen von Königen und Kaisern“ durch Bischöfe, besonders römische Bischöfe, bringt, wie der Kontext zeigt. Das ist recht anfechtbar, da im Falle des Childerich ja niemals von Exkommunikation, sondern nur von Absetzung die Rede ist, auch bei Gregor VII. Das zeigt sogleich eine Schwäche dieses Arguments, das in den Zusammenhang des Briefes im Grunde nicht hineinpaßt und mit dem Fall Heinrichs IV. nicht zusammenstimmt. Gewiß hält Gregor VII. Heinrich IV. in seinem Sinne für untauglich und exkommuniziert ihn deshalb, aber wie ja schon oft mit Recht festgestellt worden ist, folgt bei Heinrich IV. die Absetzung nicht aus der Exkommunikation, sondern ist eine besondere Maßnahme des Papstes. Bei Childerich lag die Sache ganz anders. Seine Untauglichkeit hatte andere Gründe und bot für eine Kirchenstrafe keinen Anlaß. Insofern sind die Fälle „Childerich“ und „Heinrich IV.“ kaum vergleichbar⁴⁷⁾. Woher aber bezieht Gregor VII. eigentlich seine Informationen über den Fall

zu Gregor VII. Kirchenreform und Weltpolitik (Historische Forschungen u. Quellen 10, 1930) S. 72 ff.; Erich Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen, HZ 130 (1924) S. 1—30, bes. S. 13 ff.; Henri-Xavier Arquillière, Saint Grégoire VII. Essai sur sa conception du pouvoir pontifical (1934; mir nicht erreichbar); Fliche, Réforme grégorienne (wie Anm. 3) S. 179 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. Lib. I, 2, S. 186, 29 ff. mit Reg. VIII, 21, S. 548.

⁴⁶⁾ So Martens, Gregor VII., Bd. 2, S. 58 ff. und Fliche, Réforme grégorienne 2, S. 310, Anm. 1.

⁴⁷⁾ Ähnlich Fliche, Réforme grégorienne 2, S. 310, Anm. 1.